

**Vorlage**

an den

**Ortsrat Barmke,  
den Ortsrat Emmerstedt  
und den**

**Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung**

**Festsetzung von Brenntagen ab dem Jahr 2012**

Nach den Bestimmungen der Nds. Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO), deren Geltungsdauer Anfang 2009 bis zum 31.03.2014 verlängert worden ist, ist das Verbrennen von Grünschnitt und dergleichen grds. verboten. Allerdings kann die Gemeinde generell für bestimmte Tage und daneben auch im Einzelfall Ausnahmen von diesem Verbot zulassen. Von der ersten Alternative hat die Stadt Helmstedt seit 2004 regelmäßig Gebrauch gemacht und einheitlich für das gesamte Stadtgebiet jeweils zwei Brenntage im Frühjahr und zwei Brenntage im Herbst festgesetzt; Einzelausnahmen wurden bislang nicht erteilt.

In seiner Sitzung am 21.12.2011 hat der Rat der Stadt Helmstedt beschlossen, in der Stadt Helmstedt weiterhin jährlich 4 Brenntage (2 im Frühjahr und 2 im Herbst) festzusetzen. Die konkrete Festsetzung erfolgt durch den Bürgermeister in Form einer Allgemeinverfügung und soll – ggf. unterschiedlich – die örtlichen Wünsche/Erfordernisse der Ortsteile und der Kernstadt berücksichtigen. Zur Vermeidung von Missverständnissen unter den Bürgern wird jedoch angeregt, möglichst einheitliche Brenntage im Stadtgebiet festzusetzen. Außerdem wird vorgeschlagen, keine datumsmäßigen Festlegungen zu treffen, um nicht jedes Jahr neu über das Thema diskutieren zu müssen (bei Bedarf kann jedes Gremium die Angelegenheit natürlich jederzeit wieder aufgreifen).

Es ergeht daher folgender **Beschlussvorschlag**:

Die Verwaltung wird in Konkretisierung des Ratsbeschlusses vom 21.12.2011 ermächtigt, jeweils am vorletzten Freitag und am letzten Samstag des Monats März sowie am ersten Freitag und am zweiten Samstag des Monats Oktober durch Allgemeinverfügung allgemeine Brenntage für das gesamte Gebiet der Stadt Helmstedt festzusetzen. Falls es sich bei diesen Terminen um das Osterwochenende oder den Tag der Deutschen Einheit handeln sollte, verschieben sich die Termine um jeweils eine Woche nach hinten. Daneben sind kurzfristige Verschiebungen möglich, wenn es die aktuelle Wetterlage erfordert. An den Brenntagen ist jeweils nur in der Zeit von 12.00 bis 19.00 Uhr ein Verbrennen zulässig.

In Vertretung

gez. Junglas  
(Junglas)